

Beschuldigtenaussage

Beschuldigtenaussage: während und im Ergebnis der -* *Beschuldigtenvernehmung* mündlich oder schriftlich vorgenommene Äußerung eines → *Beschuldigten* zu einer gegen ihn erhobenen Beschuldigung (z. B. -* *Geständnis*). Sie kann sich sowohl auf das eigene Verhalten, auf weitere Umstände des zu untersuchenden Ereignisses als auch auf das Verhalten anderer Personen im Zusammenhang mit der Straftat beziehen. B. -> *Beweismittel*.

Beschuldigtenvernehmung: im strafprozessualen Stadium des Ermittlungsverfahrens zulässige Untersuchungshandlung, die ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten voraussetzt; Methode zur Erlangung von -> *Beschuldigtenaussagen*. Sie dient dem Ziel, die -> *Straftat* allseitig und umfassend aufzuklären. Dem Beschuldigten bietet sie die Möglichkeit, die aus seiner Stellung im Strafverfahren resultierenden Interessen der Verteidigung und aktiven Mitwirkung am gesamten Strafverfahren wahrzunehmen. Der Beschuldigte wird zur -> *Vernehmung* geladen. Kommt er einer mündlichen, in der Regel jedoch schriftlichen Ladung nicht nach, kann ebenso wie bei Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr, dessen -> *Vorführung* durch das Untersuchungsorgan erfolgen. Für den Erfolg der B. ist entscheidend, daß ausreichendes und gesichertes Beweismaterial geschaffen wurde, das Informationsaufkommen analysiert ist, die B. gut vorbereitet und geplant ist und Beweise sowie Informationen im Verlauf der Vernehmung taktisch geschickt und zu einem geeigneten Zeitpunkt offenbart werden. Durch eine nach psychologischen Grundsätzen gestaltete Begegnungsphase ist eine vertrauensvolle Atmosphäre für die Vernehmung zu schaffen. Menschenkenntnis

und psychologisches Einfühlungsvermögen bilden dazu die Voraussetzungen.

Vor Beginn der Vernehmung sind dem Beschuldigten die Einleitung des Ermittlungsverfahrens und die erhobene Beschuldigung mitzuteilen, er ist über seine Rechte zu belehren. Durch vertrauensvollen Kontakt ist die Bereitschaft des Beschuldigten zu wecken, sein Wissen über die Straftat allseitig darzulegen. Die Grundsätze des Strafverfahrens der DDR schließen aus, daß Mittel und Methoden, die mit der sozialistischen Rechts- und Moralauffassung unvereinbar sind, Anwendung finden. Die Vernehmung beginnt mit der Feststellung der Angaben zur Person. Eine Variante des Vernehmungsbegins ist die tatbezogene, entwicklungsbedingte, Besonderheiten berücksichtigende Vernehmung zur Person.

Im Rahmen der Vernehmung zur Sache ist dem Beschuldigten die Gelegenheit zu geben, sich zusammenhängend zu der gegen ihn erhobenen Beschuldigung zu äußern. Ohne die Initiative dem Beschuldigten zu überlassen, erhält der Vernehmer damit einen Überblick über das Verteidigungsverhalten des Beschuldigten oder dessen Willen, an der Wahrheitsfeststellung mitzuwirken. Durch präzise formulierte Fragen sind die Aussagen ständig auf das Vernehmungsziel, z. B. zielstrebige, knapp formulierte Darstellung der Verletzung eines konkreten Tatbestands, zu konzentrieren. Eine gezielte Beobachtung mit der Aussage verbundener emotionaler Erscheinungen gestattet es dem Kriminalisten, durch Steigerung oder bewußten Abbau innerer Spannungen, den Beschuldigten zu wahrheitsgemäßen Aussagen zu führen bzw. dessen Verteidigungsverhalten zu durchbrechen. Es muß der jeweils günstigste Zeitpunkt für den taktisch richtigen Einsatz der Beweis-